

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 09.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für den Zeitraum vom 11.09.2017 bis einschließlich 30.11.2017 in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) in der Hauptsaison | 1,60 € |
| b) in der Nebensaison | 1,60 € |

(2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für den Zeitraum vom 11.09.2017 bis einschließlich 30.11.2017 in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Althof, Oberes Gaistal, Zieflensberg und Aschenhütte

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) in der Hauptsaison | 1,10 € |
| b) in der Nebensaison | 1,10,€ |

(3) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für den Zeitraum vom 11.09.2017 bis einschließlich 30.11.2017 auf dem Campingplatz 1,60 €

§ 2

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 5 entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 30.08.2017


Norbert Mai
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.